

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Herrn Minister Michael Richter
Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
11.07.2019

§ 2b UStG: Verlängerung der Übergangsfrist und Schaffung neuer Auskunftsrechte

Sehr geehrter Herr Minister Richter,

Michael Richter

nach aktueller Rechtslage ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für jPöR in § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 verpflichtend anzuwenden. Die Kommunen sind derzeit intensiv mit der systematischen Erfassung steuerpflichtiger Sachverhalte befasst. Dabei stoßen sie zunehmend auf Abgrenzungsfragen, deren Klärung aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen nicht möglich ist.

Ursächlich hierfür ist u. a., dass sich die Finanzverwaltung von Bund und Ländern bisher nur auf wenige BMF-Schreiben oder Hilfsangebote zu den vielen offenen Anwendungsfragen verständigen konnte. Zudem liegen uns Informationen vor, dass verbindliche Auskünfte von den Finanzämtern mit Verweis auf zuvor auf Bund-Länder-Ebene zu klärende wichtige Anwendungsfragen verweigert werden. Des Weiteren kann die verbindliche Auskunft nur da zur Anwendung kommen, wo der zu beurteilende Sachverhalt noch nicht verwirklicht wurde. Für die Beurteilung einer möglichen Umsatzsteuerbarkeit bereits seit längerem bestehender kommunaler Tätigkeiten läuft das Instrument somit ins Leere.

Als Beispiel für die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Recht steht die Personalgestaltung. Nach Auslegung der Finanzverwaltung soll sowohl eine bisherige Ausnahmeregelung bei Personalgestellungen der Kommunen an kommunale Gesellschaften ab dem 01.01.2021 entfallen. Zudem sollen Personalgestellungsverträge im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, auch wenn deren Ausgestaltung allen sonstigen Anforderungen des § 2b UStG für eine Umsatzsteuerfreiheit gerecht wird, separat betrachtet werden. Die Konferenz der Innenminister hat in ihrer Sitzung vom 12. bis 14.06.2019 auf besonders absurde und weitreichende Konsequenzen dieser von den Steuerabteilungsleitern der Finanzministerin vertretenen restriktiven Auslegung des § 2b UStG (Beschluss zu TOP 61) aufmerksam gemacht. Personalgestellungsverträge im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit würden danach, auch wenn die Ausgestaltung der Kooperationen selbst allen sonstigen Anforderungen des §

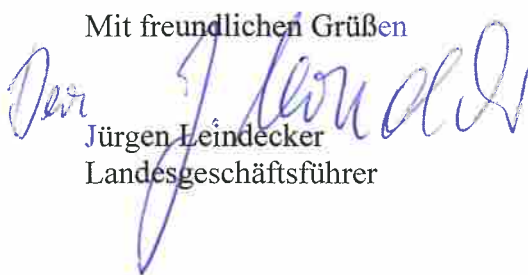
2b UStG für eine Umsatzsteuerfreiheit gerecht wird, zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht auslösen. Die Innenminister weisen darauf hin, dass die derzeit praktizierte interkommunale Zusammenarbeit in der Folge in weiten Teilen unwirtschaftlich werden dürfte und in letzter Konsequenz gebietsstrukturelle Anpassungen erforderlich machen könnten. Abgesehen davon, dass diese Auswirkungen politisch schlicht nicht vermittelbar sind, dürfte mehr als verständlich sein, dass vor diesem Hintergrund Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit in der Praxis erst einmal auf Eis gelegt werden.

Eine fristgerechte Umsetzung auf das neue Umsatzsteuerrecht erscheint somit kaum noch möglich. Wir unterstützen daher ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Verlängerung der Options- bzw. Übergangsfrist zur Anwendung des alten Rechts nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG um mindestens zwei Jahre sowie die Schaffung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft nach dem Vorbild von § 42e EStG. Zu näheren Erläuterung haben wir das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 04.06.2019 an das Bundesministerium der Finanzen als *Anlage* beigelegt.

Wir bitten Sie, die dort formulierten Anliegen insbesondere hinsichtlich der Ziffern 1. und 2. im Rahmen der anstehenden Bundesratsberatungen des Jahressteuergesetzes 2019 - ggf. durch entsprechende Änderungsanträge oder eine eigene Bundesratsinitiative - zu unterstützen. Sollte es nicht zu entsprechenden Rechtsänderungen kommen, haben wir die Sorge, dass den Kommunen in einer Reihe von Fällen erhebliche finanzielle und rechtliche Erschwernisse drohen, obwohl sie für die bestehende unklare Rechtslage keinerlei Verantwortung trifft.

Benötigt wird letztendlich eine umfassende Arbeitshilfe für die Kommunen, die abstrakt-generelle Sachverhalte, die umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei sind, klar definiert und von der Finanzverwaltung für zukünftige Steuerverfahren als verbindlich zugrunde gelegt wird. Aufgrund der hierbei aufgeworfenen ressortübergreifende Fragestellungen erscheint eine Beteiligung anderer Ministerien durchaus sachgerecht. Wir sind zudem bereit, uns gemeinsam mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern in einen entsprechenden Arbeitsprozess einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

04.06.2019

Nur per Mail: IVA2@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Leiter der Steuerabteilung
MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Stefan Ronnecker (DST)
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Matthias Wohltmann (DLT)
matthias.wohltmann@landkreistag.de
Florian Schilling (DStGB)
florian.schilling@dstgb.de

Telefon 030/37711-720
Telefax 030/37711-209

Aktenzeichen
20.42.00 D

Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Wir bitten um die Berücksichtigung folgender Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

1. Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre.
2. Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Schaffung einer (temporären) umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG.
3. Ergänzende Einbeziehung weiterer Formen interkommunaler Kooperationen in die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 29 UStG-E (zu Art. 8 Nr. 5 Buchst. j).
4. Gleichbehandlung von gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen in § 4 Nr. 15 UStG.
5. Kein Kommunikationsverbot zwischen Finanzverwaltung und Verbänden über das abgestimmte Verwaltungshandeln der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern (zu Art. 13 Nr. 3).
6. Keine systemwidrige Halbierung der Hinzurechnungsbesteuerung bei fremdfinanzierten E-Fahrzeugen (zu Art. 5 Nr. 2).

7. „Bautechnische Neubauten“ müssen weiterhin in die steuerliche Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen einbezogen werden (zu Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs).
8. Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen in Werkwohnungen ohne Mietobergrenze umsetzen (zu Art. 2 Nr. 8 Buchst. b).
9. Pauschale Besteuerung von Jobtickets einführen und ÖPNV-Ausbau forcieren (zu Art. 1 Nr. 15).
10. Steuerbefreiung der kommunalen Musik- und Volkshochschulen absichern (zu Art. 8 Nr. 5 Buchst. e)

Die vorstehenden Positionierungen sind im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei weitere Jahre.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 sind die Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) zum 1. Januar 2017 grundlegend neu geregelt worden. Restriktive europarechtliche Rahmensetzungen in der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) haben den Gesetzgeber seinerzeit gezwungen, die Gesetzesregelung auf eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe zu stützen. Zwangsläufige Folge war eine bis heute kaum zu bewältigende Fülle an offenen steuerlichen Abgrenzungsfragen. Der Gesetzgeber hat diese Herausforderung schon im damaligen Gesetzgebungsprozess erkannt und deshalb zugleich eine Übergangsregelung geschaffen, nach welcher jPdÖR das neue Recht regelmäßig erst ab 1. Januar 2021 verpflichtend anwenden müssen. Die ganz überwiegende Zahl aller jPdÖR in Deutschland hat von dieser Option Gebrauch gemacht und wendet bislang weiter das alte Umsatzsteuerrecht an.

Bei der Bemessung der bestehenden fünfjährigen Übergangsfrist sind Gesetzgebung, Finanzverwaltung und steuerpflichtige jPdÖR davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum ausreichen wird, damit

- die jPdÖR alle potenziell neu steuerpflichtigen Sachverhalte systematisch erfassen können,
- die Finanzverwaltung die wesentlichen Anwendungsfragen in BMF-Schreiben abklären kann und
- die Kommunen (und andere jPdÖR) auf Basis einer in BMF-Schreiben niedergelegten Verwaltungsauffassung notwendige Maßnahmen zur Reorganisation der von neuen Umsatzsteuerpflichten betroffenen Bereiche vornehmen können.

Demgegenüber ist aktuell festzustellen, dass nur hinsichtlich der systematischen Bestandsaufnahme der potenziell neu steuerpflichtigen Tätigkeitsbereiche in den Kommunen die 2014/2015 erwarteten Fortschritte erzielt worden sind. Nicht erfüllt sind dagegen die beiden anderen Startvoraussetzungen für einen geregelten Wechsel in das neue Umsatzsteuerrecht: Die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern haben sich bisher nur auf wenige BMF-Schreiben oder sonstige Hilfsangebote zu den vielen offenen Auslegungsfragen verständigen können, die allenfalls einen kleinen Bruchteil der offenen Anwendungsfragen abdecken. Darüber hinaus verweigern die Finanzämter derzeit konsequent alle Anfragen auf verbindliche Auskünfte zum § 2b UStG mit dem Hinweis, dass zuvor noch wichtige Anwendungsfragen auf Bund-Länder-Ebene geklärt werden müssten.

Um die Situation noch einmal in aller Klarheit zu beschreiben: Wenden sich Steuerpflichtige derzeit mit einer Auslegungsfrage zum § 2b UStG an die Finanzverwaltung, dann bekommen sie dort nur zur Antwort, dass die Finanzverwaltung auch ratlos ist.

Ohne eine rechtliche Klarheit über die zukünftige Auslegung des neuen Rechts ist es den Kommunen auch nicht möglich, notwendige organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Reorganisationspro-

zesse brauchen stets einen erheblichen zeitlichen Planungsvorlauf. Selbst wenn die Finanzverwaltung jetzt doch noch kurzfristig und völlig unerwartet wichtige Auslegungsfragen klären sollte, so würde die Zeit für notwendige Anpassungsmaßnahmen wie Satzungsänderungen und Vertragsanpassungen fehlen.

Diese Probleme betreffen nicht nur die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Institutionen: Derzeit kann in vielen Fällen nicht beurteilt werden, welche Gebühren und Beiträge den Bürgern und Unternehmen zukünftig mit oder ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden müssen. Streit ist insoweit vorprogrammiert, insbesondere wenn die Rechnungsempfänger Unternehmer mit Vorsteuer-Abzugsberechtigung sind oder wenn sich Bürgerinnen und Bürger ungerechtfertigt mit Umsatzsteuer belastet sehen. Ein solcher Zustand ist den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen kaum zu vermitteln.

Wichtig ist uns noch zu betonen: Die kommunalen Spitzenverbände verstehen die vorstehende Sachstandsbeschreibung nicht als Kritik an der nationalen Gesetzgebung oder dem bisherigen Engagement der Finanzverwaltung. Die mangelnde Administrierbarkeit des § 2b UStG hat seinen Ursprung bereits im zugrunde liegenden europarechtlichen Rahmen (Art. 13 EU-MwStSystRL).

Die Städte, Kreise und Gemeinden erwarten aber angesichts der aktuellen Lage, dass sich auch die Finanzverwaltung von Bund und Ländern zum unzureichenden Umsetzungsstand auf allen Ebenen bekennt und dass der Gesetzgeber hierauf mit einer Fristverlängerung für die bestehende Übergangsregelung von weiteren zwei Jahren reagiert.

Europarechtliche Bedenken gegen eine solche Fristverlängerung sehen wir nicht. Im Gegenteil: Wir würden es begrüßen, wenn es endlich zu einem Dialog mit der EU-Kommission über die ausreichende oder nicht ausreichende inhaltliche Bestimmtheit des Art. 13 EU-MwStSystRL und die Konkretisierungsspielräume der nationalen Gesetzgebung kommt.

2. Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Schaffung einer (temporären) umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG.

Damit die notwendige Fristverlängerung (siehe Begründung zu 1.) auf Seiten der Finanzverwaltung auch tatsächlich dazu genutzt wird, die vielen offenen Anwendungsfragen mit Hochdruck abzuarbeiten, bitten wir zudem um die Schaffung einer „umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft“ für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG. Vorbild hierfür ist die sog. Lohnsteuerliche Anrufungsauskunft nach § 42e EStG.

Eine entsprechende umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft für jPdöR ausschließlich für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG soll es den Kommunen ermöglichen, bei offenen Anwendungsfragen eine Klärung dieser Fragen durch das zuständige Finanzamt verbindlich einfordern zu können. Die Kommunen möchten wie bisher ganz selbstverständlich alle Steuerpflichten in vollem Umfang gesetzeskonform befolgen. Sie haben daher einen berechtigten Anspruch auf entsprechende Hilfestellungen der Finanzverwaltung. Bund und Länder dürfen die Kommunen nur mit solchen steuerrechtlichen Anwendungsfragen konfrontieren, die auch von der Finanzverwaltung jederzeit mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden können. Insoweit ist die Schaffung und Umsetzung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft auch ein verlässlicher Prüfstein dafür, ob das neue Umsatzsteuer-Recht tatsächlich (schon) administrierbar ist.

Das bereits bestehende Instrumentarium der verbindlichen Auskunft ist demgegenüber nicht ausreichend. Neben Kostenaspekten scheitert die Anwendung des Instruments vor allem deshalb, weil eine verbindliche Auskunft nur beantragt und beschieden werden kann, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt noch nicht verwirklicht worden ist. Von der Ausweitung der Umsatzsteuerpflichten durch

§ 2b UStG sind jedoch potenziell gerade solche kommunalen Tätigkeiten betroffen, die die Kommunen bereits seit langem ausüben. Das Instrument der verbindlichen Auskunft läuft daher an dieser Stelle leer.

Zur Begrenzung des Aufwands für die Finanzverwaltung können wir akzeptieren, wenn eine solche umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft strikt auf Anwendungsfragen zum § 2b UStG beschränkt wird. Ferner erscheint es denkbar, das Auskunftsrecht auch zeitlich auf einen Übergangszeitraum von etwa fünf Jahren zu begrenzen und danach die Notwendigkeit einer Fortführung zu evaluieren.

3. Ergänzende Einbeziehung weiterer Formen interkommunaler Kooperationen in die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 29 UStG-E (zu Art. 8 Nr. 5 Buchst. j).

Mit der Einfügung eines § 4 Nr. 29 UStG-E soll die Steuerbefreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL im deutschen Recht umgesetzt werden. Dieser begrüßenswerte Schritt ist von den kommunalen Spitzenverbänden bereits seit langem gefordert worden.

Die Steuerbefreiungsvorschrift sollte auch als Ergänzung zur Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft (§ 2b UStG) gesehen werden. Die Steuerbefreiung birgt bei richtiger Ausgestaltung das Potenzial, einen Teil der unter Punkt 1 und 2 skizzierten Problemlagen deutlich abzumildern. Leider nutzt der Entwurf diese Chance nur unzureichend.

Zum Hintergrund: Mit der Neuregelung der kommunalen Umsatzsteuerpflichten im Steueränderungsgesetz 2015 (§ 2b UStG) hat der nationale Gesetzgeber die bestehenden Spielräume der EU-MwStSystRL ausgeschöpft, um insbesondere die bisherige Besteuerungspraxis bei interkommunalen Kooperationen möglichst weitgehend abzusichern. Gesetzgeber und Kommunen sind seinerzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Regelungen des dritten Absatzes von § 2b UStG darauf ausgerichtet sind, interkommunale Kooperationen auch weiterhin nicht mit Umsatzsteuer zu belasten. Die kommunalen Spitzenverbände haben in den letzten Monaten wiederholt Gespräche mit der Finanzverwaltung (Bundes- wie Landesebene) zur Umsetzung von § 2b UStG im Bereich der interkommunalen Kooperationen geführt. Dabei ist den kommunalen Spitzenverbänden übereinstimmend signalisiert worden, dass entgegen den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers vor allem die praktisch bedeutsamen interkommunalen Kooperationen im Bereich der sog. Back-office-Tätigkeiten (z.B. Rechenzentren, Call-Centren, Gebäudemanagement) zukünftig regelmäßig nicht als Anwendungsfälle der Ausnahmeregelung des § 2b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStG von der Finanzverwaltung anerkannt werden sollen. Insoweit besteht derzeit trotz entgegengesetzter Regelungsabsicht des Gesetzgebers ein hohes Risiko für die Kommunen, dass interkommunale Kooperationen im sog. Back-office-Bereich zukünftig umsatzsteuerpflichtig und dann oftmals nicht mehr wirtschaftlich rentabel sein werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber die mit der Ausgestaltung des § 4 Nr. 29 UStG-E verbundene neue Chance nutzen, um die interkommunalen Kooperationen im Back-office-Bereich frei von Umsatzsteuerbelastungen zu halten. In der jetzt vorliegenden Textfassung wird das Ziel nicht erreicht. Wir bitten daher nachdrücklich um eine Änderung des Entwurfes, so dass zukünftig auch die IT-Leistungen der interkommunalen Rechenzentren (insb. IT-Zweckverbände) die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

4. Gleichbehandlung von gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen in § 4 Nr. 15 UStG.

§ 4 Nr. 15 UStG stellt derzeit nur den Leistungsaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern der Grundsicherung und den gemeinsamen Einrichtungen steuerfrei, nicht aber den Leistungsaustausch mit anderen Leistungserbringern in öffentlichen Rechtsformen und Einrichtungen i. S. des § 6a Abs. 5 SGB II (z. B. mit dem in verschiedenen Kommunen vorliegenden Jobcenter AÖR). Diese Ungleichbehandlung von (öffentlich-rechtlichen) gemeinsamen und (öffentlich-rechtlichen) besonderen

Einrichtungen ist auch mit Blick darauf ungerechtfertigt, dass bei Optionskommunen, die die Aufgaben aus der Kernverwaltung heraus wahrnehmen, keine Umsatzsteuerfragen entstehen können. Eine entsprechende Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes ist daher dringend geboten, führt zur eindeutigen Klarstellung i. S. der betroffenen Kommunen, vermeidet Steuerrisiken und ggf. künftige unnötige Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung.

Im alten Recht konnte die Angelegenheit mit der zuständigen Finanzverwaltung insoweit geklärt werden, als dass die Zusammenarbeit zwischen der Optionskommune und dem Jobcenter AÖR, insbesondere auch die ausgetauschten zahlreichen Dienstleistungen (Personalgestellung, IT, Sachmittel etc.) keinen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG darstellte und insoweit die Umsätze nicht steuerbar waren. Mit Blick auf das neue Umsatzsteuer-Recht nach § 2b UStG ist der Sachverhalt erneut in den Blick zu nehmen. Es ist dabei nicht klar zu ersehen, dass die Leistungen allesamt unter die Regelung des § 2b UStG fallen, somit die Optionskommune nicht als Unternehmer handelt und die Leistungen nicht steuerbar sind. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Leistungsaustausch der AÖR dem Leistungsaustausch mit den gemeinsamen Einrichtungen oder den Sozialleistungsträgern untereinander durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes gleichgestellt wird, also dann ebenfalls steuerbefreit wird.

5. Kein Kommunikationsverbot zwischen Finanzverwaltung und Verbänden über das abgestimmte Verwaltungshandeln der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern (zu Art. 13 Nr. 3).

§ 21a Abs. 1 FVG regelt bisher, dass das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der Finanzministerien der Länder bundesweit einheitliche Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung des Steuerrechts regeln kann (sog. „BMF-Schreiben“). Im Zuge dieser Abstimmungsprozesse ist es üblich und mit Blick auf die Fachexpertise von Interessenverbänden auch zweckmäßig, dass sich Vertreter der Finanzverwaltung insbesondere zur Ermittlung der in der Praxis vorhandenen Lebenssachverhalte mit den jeweils relevanten Fachverbänden austauschen dürfen. Dies trägt regelmäßig zur Verbesserung der Verwaltungsentscheidungen bei und hilft zugleich den betroffenen Verbänden bzw. deren Mitgliedern, sich auf neue Rechtsentwicklungen frühzeitig einzustellen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände kann es ein „Zu viel“ der Kommunikation im partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Kommunen und Finanzverwaltung schon im Grundsatz nicht geben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die kommunale Ebene nicht nur Steuerzahler, sondern auch Steuergläubiger ist und überdies beim Vollzug der Grund- und Gewerbesteuer auch ein direkter Partner der Finanzverwaltung ist.

Diese Praxis des gegenseitigen Informationsaustausches soll nun durch ein faktisches Kommunikationsverbot (Art. 13 Nr. 3) beendet werden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Finanzverwaltung zur Ausübung der in § 21 Abs. 1 FVG aufgeführten Aufgaben geschützte Räume der Kommunikation benötigt. Dem ist zuzustimmen. Doch geht der vorliegende Regelungsvorschlag weit darüber hinaus. Es würde ausreichen, das Gremium explizit von einer Pflicht zur Veröffentlichung der Beschlüsse, Beratungsverläufe und Protokolle zu befreien. Im Ergebnis wird stattdessen aber ein Kommunikationsverbot über alle steuerpolitischen Themen auf Bund-Länder-Ebene zwischen Finanzverwaltung und Verbänden geschaffen.

Wir halten es bereits im Grundsatz für falsch, dass sich die Finanzverwaltung mit Verweis auf dieses gesetzliche Kommunikationsverbot vor einem Meinungs- und Informationsaustausch mit Verbänden abschotten können soll. Denn: Richtige Entscheidungen kann jede Verwaltung auch jederzeit gegenüber den Betroffenen offenlegen, erläutern und vertreten. Zumindest dürfen die Städte, Kreise und Gemeinden sowie ihre gemeinsamen Interessenvertretungen erwarten, dass sie von einem solchen Kommunikationsverbot umfassend ausgenommen werden.

6. Keine systemwidrige Halbierung der Hinzurechnungsbesteuerung bei fremdfinanzierten E-Fahrzeugen (zu Art. 5 Nr. 2).

§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG – neu – des Entwurfs sieht vor, dass sich die gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei solchen Fremdkapitalvergütungen halbieren soll, die mit der Anmietung von E-Fahrzeugen verbunden sind. Begründet wird die Regelung mit dem knappen Satz, dass auch gewerbsteuerlich ein Anreiz zum Gebrauch entsprechender Fahrzeuge gesetzt werden soll.

Der Regelungsvorschlag ist abzulehnen, da nur die bisherige Hinzurechnungsbesteuerung sicherstellt, dass Eigen- und Fremdkapitalvergütung steuerlich in vielen Konstellationen gleich belastet werden. Mit dem Vorschlag würden im Ergebnis nicht E-Fahrzeuge, sondern nur die Fremdfinanzierung von E-Fahrzeugen gegenüber der Eigenfinanzierung von E-Fahrzeugen subventioniert. Außerdem werden durch die geplante Neuregelung Steuersubstrat-Verlagerungen ins Ausland gefördert.

Die Gesetzesbegründung erweckt dagegen den unzutreffenden Eindruck, dass die steuerliche Förderung der E-Mobilität auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer beschränkt sei und deshalb auch bei der Gewerbesteuer ein Handlungsbedarf bestehe. Das ist unzutreffend. Insbesondere die Sonderabschreibungen für E-Fahrzeuge wirken sich in gleichem Umfang auch auf die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage steuermindernd aus. Auch insoweit besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf bei der Gewerbesteuer.

Im Ergebnis ist die Privilegierung der Anmietung von E-Fahrzeugen bei der Hinzurechnungsbesteuerung abzulehnen, da die Regelung Steuersubstratverlagerungen und Fremdfinanzierungen subventioniert, anstatt E-Mobilität zu fördern. Wir können nicht akzeptieren, dass das Etikett „Klimaschutz“ dazu missbraucht wird, die gewerbsteuerliche Hinzurechnungsbesteuerung auszuhöhlen.

7. „Bautechnische Neubauten“ müssen weiterhin in die steuerliche Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen einbezogen werden (zu Art. 1 Nr. 6 des Entwurfs).

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 7h EStG werden von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Auch sog. „bautechnische Neubauten“ müssen weiterhin in die steuerliche Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen einbezogen werden. Denn der Erhalt und die Sanierung stark beschädigter Bausubstanz von erhaltungswürdigen Gebäuden ist in vielen Fällen mit dem Austausch ganzer Bauteile verbunden (z.B. Erneuerung der Fenster, tragenden Decken und der Dachkonstruktion), so dass die Gesamtkosten der Sanierung die Kosten eines Neubaus übersteigen. Ebendiese Mehrkosten auszugleichen und den Erhalt der Gebäude zu ermöglichen ist Sinn und Zweck der steuerlichen Förderung.

Darüber hinaus ist auch die Verlagerung bestehender Entscheidungskompetenzen von den kommunalen Bauverwaltungen auf die Finanzämter abzulehnen. Die Finanzbehörden verfügen nicht über die notwendige fachliche Expertise zur Beurteilung bautechnischer Aspekte. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch schon in der Vergangenheit ausschließlich den Kommunen die Beurteilung dieser Fragen übertragen.

8. Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen in Werkswohnungen ohne Mietobergrenze umsetzen (zu Art. 2 Nr. 8 Buchst. b).

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Einführung eines gesetzlichen Bewertungsabschlags bei der Bewertung von Mietvorteilen in Werkswohnungen. Dabei sollte allerdings auf die als Missbrauchsregelung gedachte feste Mietobergrenze von 20 Euro/qm verzichtet werden. Insbesondere in Großstädten erzielen nicht nur die wenigen Luxusobjekte die höchsten Mieten je Quadratmeter,

sondern gerade auch die viel häufigeren Mikro-Apartments mit vergleichsweise kleiner Gesamtwohnfläche. Eine 20-Euro-Grenze würde zwar einige Missbrauchsfälle verhindern können. Doch dürfte die Grenze zugleich eine Entlastung bei den Mikro-Apartments verhindern. In der Gesamtabwägung beider Wirkungen halten wir die Mietobergrenze – zumindest in der vorgeschlagenen Form – für verzichtbar.

9. Pauschale Besteuerung von Jobtickets einführen und ÖPNV-Ausbau forcieren (zu Art. 1 Nr. 15)

Eine neue pauschale Besteuerungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EstG) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets halten wir für sinnvoll. Im Zuge der Wohnungsknappheit in den wirtschaftlichen Zentren wird tendenziell die Zahl der Berufspendler weiter ansteigen. Arbeitgeber mit Arbeitsstätten, welche bislang nur unzureichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln an Wohnstandorte angebunden sind, ob in der Stadt oder dem ländlichen Raum, sollten daher ohne Nachteile für einzelne Mitarbeitergruppen dennoch die ÖPNV-Nutzung in Form von Jobtickets unterstützen können. Bessere steuerliche Anreize für die Nutzung des ÖPNV durch möglichst viele Arbeitnehmer werden daher als Baustein für eine umweltverträglichere Mobilität begrüßt.

Weiterhin bedarf es jedoch massiver Investitionen für den Ausbau und die Grunderneuerung der ÖPNV-Infrastruktur sowie Erhöhungen und Verstetigungen der Mittelzuweisungen für den ÖPNV-Betrieb. Die Verkehrswende wird nur gelingen, wenn Bund und Länder zusätzliche Mittel bereitstellen, um dem Substanzverzehr der Infrastruktur entgegenzuwirken und den ÖPNV substanziell flächendeckend auszubauen. Es bedarf daher neben unterstützenden Einzelmaßnahmen im Steuerrecht auch eines Gesamtkonzeptes des Bundes für einen nachhaltigen Verkehr und den ÖPNV-Ausbau, um die zwingend notwendigen Effekte für Klimaschutz und Luftreinhaltung in unseren Städten und Gemeinden zu erreichen.

10. Steuerbefreiung der kommunalen Musik- und Volkshochschulen absichern (zu Art. 8 Nr. 5 Buchst. e)

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG zielt auf eine zukünftig engere Auslegung dieser Befreiungsschrift. In der Gesetzesbegründung bleiben die genauen Folgen für die öffentlichen Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, wie Volkshochschulen und Musikschulen, allerdings unscharf. Der Gesetzgeber sollte aber auf Grundlage der Gesetzesbegründung erkennen lassen, welche Folgen sich aus der Änderung für die kommunalen Bildungseinrichtungen ergeben.

Die Auswirkungen der Neufassung werden sich vorrangig im Bereich der allgemeinen und beruflichen, aber auch der non-formalen Weiterbildung von Volkshochschulen zeigen. Insbesondere im letztgenannten Bereich befürchten wir erhebliche Einschränkungen gegenüber der bisherigen Steuerbefreiungspraxis. Dies hätte wiederum äußerst negative Folgen auf die Angebotsbreite und damit die -qualität der Volkshochschulen.

Eine Beschränkung der Steuerbefreiung auf Bildungsangebote, die ausschließlich eng an der beruflichen Bildung orientiert sind, birgt die Gefahr, dass wesentliche Ziele öffentlicher Bildungseinrichtungen nicht mehr angemessen verfolgt werden können. Das Angebot von Volkshochschulen möchte einen Beitrag zur Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe durch lebenslanges Lernen gerade auch für solche Personengruppen gewährleisten, die das formale Bildungssystem verlassen oder die Arbeitstätigkeit beendet haben. Dazu ist es aber vielfach zwingend erforderlich, dass die Volkshochschulen zielgruppengerechte, non-formale Bildungsangebote unterbreiten. Zumindest ein Teil des Angebotes der Volkshochschulen muss daher niedrighschwellige Zugangsschranken aufweisen.

Darüber hinaus bitten wir um eine Klarstellung, inwieweit die Bildungsangebote von kommunalen Musikschulen zukünftig unter die Regelung des § 4 Nr. 21 UStG fallen. Öffentliche Musikschulen als

eine zentrale Säule des kommunalen Bildungsangebots dürfen nicht durch umsatzsteuerliche Anpassungen in ihrem musikalischen Angebot eingeschränkt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

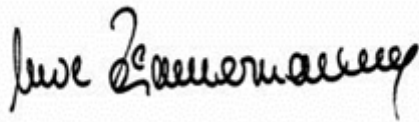
Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständiger Stellvertreter des
Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes